

**Satzung**  
des  
**1. FFC Turbine Potsdam 71 e.V.**

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.12.2003  
geändert von der Mitgliederversammlung am 15.11.2004  
geändert von der Mitgliederversammlung am 26.11.2006  
geändert von der Mitgliederversammlung am 24.09.2010  
Änderungen durch Notar Peter W. Koch in der Urkundenrolle-Nr. K106/2007  
festgehalten.

Zuletzt eingetragen im Vereinsregister am 24.09.2010 unter der VR Nummer 1967 P

## **Inhaltsübersicht**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Auflösung des Vereins – Aufhebung des Vereinszwecks

### **Mitgliedschaft**

- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

### **Organe**

- § 11 Organe des Vereins

### **Mitgliederversammlung**

- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Wahlen
- § 18 Protokollierung

### **Verwaltungsrat**

- § 19 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 20 Aufgaben

### **Vorstand des Vereins**

- § 21 Zusammensetzung
- § 22 Aufgaben und Zuständigkeit

### **Revisoren**

- § 23 Kassenprüfer

## **Haftung**

§ 24 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

§ 25 Haftung von Organen und Organmitgliedern

## **Inkrafttreten/Übergangsregelung**

§ 26 Inkrafttreten der Satzungsänderung

## **Anlage der Satzung**

Beitragstabelle

# **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „1. Frauen-Fußball-Club Turbine Potsdam 71 e.V.“ abgekürzt „1. FFC Turbine Potsdam e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam am 15. Juni 1999 eingetragen und hat die Nummer VR 1967 P. Der Verein wurde am 01. April 1999 gegründet. Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß, das Vereinssymbol zeigt die Initialen „TP“.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Mädchen- und Frauenfußballs in der Landeshauptstadt Potsdam und im Lande Brandenburg und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung.

Es können auch andere Sportarten für Männer und Frauen betrieben werden, hierzu ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu fassen.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger/innen soll gefördert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Teilnahme am leistungsbezogenen Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 – 68) der Abgabenordnung.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und des Fußball-Landesverbandes Brandenburg e.V.

Satzung und Ordnung des Deutschen Fußballbundes (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB Schiedsordnung, DFB-Jugendordnung, DFB Trainerordnung und Durchführungsbestimmungen für Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Querentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Der Verein ist auch Mitglied im DFB-Regionalverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind und in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 3 festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung und Verwendung von Vermögen für andere Zwecke ist untersagt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse an Übungsleiter oder sonst aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Amateur-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände. Ebenso können die Mitglieder des Vorstandes oder Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen nur innerhalb des steuergesetzlich zulässigen Rahmens geltend machen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Ablösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebes Sportstätten erwerben und betreiben oder er kann sich an Gesellschaften beteiligen deren Zweck auf den Erwerb, die Errichtung oder den Betrieb von Sportstätten gerichtet ist.

## **§ 6 Auflösung des Vereins – Aufhebung des Vereinszwecks**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personen-Vereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglied werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist der Antrag von ihrem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zu Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist diese durch den Vorstand zu begründen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft gilt zum Zeitpunkt und mit Wirkung der Fassung des Vorstandsbeschlusses als erworben.

### **§ 8 Mitglieder**

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder können Einzelpersonen sein, die den Mädchen – oder Frauenfußball aktiv betreiben wollen.

Passive Mitglieder können Einzelpersonen, Familien (Ehepartner/Partner/Kinder) oder juristische Personen sein, die den Mädchen- oder Frauenfußballsport nicht aktiv betreiben, sich aber im Verein in sonstiger Weise betätigen möchten.

Die Familien-Mitgliedschaft setzt eine Ehe oder eine eingetragene Lebensgemeinschaft voraus. Kinder sind nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in die Familienmitgliedschaft mit eingeschlossen.

Die Vereinsmitglieder, die sich in ganz besonderer Art und Weise um die Entwicklung des Vereins längerfristig verdient gemacht haben und länger als drei Jahre Mitglied sind, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verwaltungsrat zu Ehrenmitglieder

ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitrags- und umlagefrei.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsicht und Abschrift des Mitgliederverzeichnisses, in der die Stimmberechtigung zu vermerken ist.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages sowie die Zahlungsweise und Fälligkeit regelt die der Satzung angehörige Beitragssatzung.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Eine solche Sonderumlage kann höchstens einmal im Jahr bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden. Den Beitrag und das Verfahren legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres eingehalten werden. Die schriftliche Erklärung muss mittels eingeschriebenen Schreiben, der vom Verein schriftlich zu bestätigen ist oder mittels einer der Vereinsgeschäftsstelle gegen Empfangsbestätigung übergebenen Austrittserklärung dem Vorstand überstellt werden. Vorausgezahlte Beiträge können nicht erstattet werden.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung grob zuwiderhandelt,
- b) wenn es das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt oder
- c) wenn es mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist, wenn erfolglos gemahnt worden ist und keine Stundung gewährt wurde.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen einstimmig. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen und zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Schlüssel, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Ansprüche auf irgendwelche Vergünstigungen des Vereins. Hierzu gehören auch Sponsorenleistungen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes hat dieses die Möglichkeit des Widerspruches. Der Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses des Mitgliedes einzulegen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerspruches diesem entweder abzuweichen oder dem Verwaltungsrat zu Überprüfung vorzulegen. Der Verwaltungsrat entscheidet anschließend über den Ausschluss des Mitgliedes. Weitere Rechtsmittel sind nicht gegeben. Während des Ablaufs der Widerspruchsfrist oder des sich anschließenden Widerspruchsverfahren ruht die Mitgliedschaft bis zur abschließenden Entscheidung des Verwaltungsrates.

## **ORGANE**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder einschließlich des Vorstandes bindend.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist, eine Stimme.

Bei einer Familienmitgliedschaft haben die beiden erwachsenen Mitglieder jeweils eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die in § 7 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (juristische Personen und andere Personen-Vereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit) haben in der

Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch den gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates,
- c) Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der/s Schatzmeisterin/s,
- d) Feststellung und Bestätigung des Jahresabschlusses,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung ,
- f) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben,
- h) Beschluss über Beitragsänderung.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt über:

- a) in dem zu den Heimspiel der 1.Frauenmannschaft herausgegebenen Stadionheft,
- b) den sichtbaren Aushang im Kassenbereich des jeweiligen Austragungsortes der Heimspiele der 1. Frauenmannschaft,
- c) auf der offiziellen Web-Seite (Homepage) des Vereins,
- d) per E-Mail an die Mitglieder, welche dem Verein eine aktuelle und gültige E-Mailadresse mitgeteilt haben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn sie den Mitgliedern, wie in §14, 2. Abs. festgelegt, zur Kenntnis gegeben worden ist. Weitere Veröffentlichungen oder Zustellungen von Einladungen sind nicht erforderlich.

Das jeweilige Stadionheft liegt zudem in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie sonstige Anträge bekannt zu geben. Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Im Hinblick auf derartige Anträge ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Auch hierfür gelten die genannten Vorgaben und Fristen.

### **§ 16 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Hierzu kommt es auf die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenfesthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Änderungen der Satzung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen, Entlastungen und Abberufungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse die die Eigenständigkeit des Vereins betreffen, benötigen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

## **§ 17 Wahlen**

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- (2) Der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/innen und der/die Schatzmeister/in werden einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in getrennten Wahlvorgängen. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für ein Amt aufgestellt, so ist gewählt wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei einer Mehrfachnominierung niemand diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet erforderlicherweise eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des erweiterten Vorstandes werden jeweils gemeinsam über eine Liste gewählt, wobei über einen Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden können, wie insgesamt für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn einerseits über einen Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt wurden wie insgesamt für den Verwaltungsrat zu wählen sind und andererseits, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der insgesamt möglich Wählbaren gewählt ist.

Stehen mehr Kandidaten/innen auf der Liste als Ämter zur Verfügung, so ist gewählt wer mehr als die Hälfte der stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sind beim ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, weil keine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier ist gewählt wer die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet erforderlicherweise eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 18 Protokollierung**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, vom Vorstand aufzubewahren und von ihm, soweit erforderlich, beim zuständigen Amtsgericht einzureichen ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

## **Verwaltungsrat**

### **§ 19 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Die Mitgliederversammlung wählt nach § 17 Abs. 3 einen Verwaltungsrat auf drei Jahre. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 volljährigen Mitgliedern des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes können nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. Mit der Berufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates in den Vorstand erlischt sein Mandat als Mitglied des Verwaltungsrates sofort und ohne weitere Erklärung.

## **§ 20 Aufgaben**

Der Verwaltungsrat tagt mindestens halbjährlich. Er nimmt folgende Funktionen wahr:

- a) die laufende Kontrolle der Jahresabschlüsse, Finanz- und Budgetplanungen sowie die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die den Verein über den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan hinaus finanziell belasten,
- b) die Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- c) die Schlichtung zwischen Mitgliedern und Vorstand im Streitfall,
- d) die laufende Kontrolle des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins,
- e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates im Rahmen in der nach § 20 übertragenen Funktionen.

Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Tätigkeit. Insbesondere informiert der Vorstand über alle relevanten Geschäftsvorfälle, gibt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte, stellt die notwendigen Zahlenwerke und Planungen zur Verfügung und gewährt Einsicht in alle Unterlagen, die zur erfolgreichen Durchführung der Aufgaben und Funktionen des Verwaltungsrates benötigt werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates hat Sitz im Vorstand des Vereins. Dieses wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt. Eine Stimme im Vorstand steht ihm jedoch nicht zu. Dieses Mitglied ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **VORSTAND DES VEREINS**

### **§ 21 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und maximal drei weiteren Mitgliedern zusammen, er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, zwei Vizepräsidenten/innen und dem/der Schatzmeister/in. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht in Abhängigkeit zum Verein stehen bzw. dürfen keine weitere Tätigkeit bzw. andere ehrenamtliche Positionen im Verein ausfüllen.

Der erweiterte Vorstand hat bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder für besondere Aufgaben sowie ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorstand ist nach seiner Wahl berechtigt eine Ressortaufteilung vorzunehmen, diese ist den Mitgliedern durch Abdruck in der Stadionzeitung zur Kenntnis zu geben.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsidenten/innen oder einer von ihnen gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in.

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Sie dürfen keinem anderen Organ des Vereins, ausgenommen der Mitgliederversammlung, bzw. sie dürfen keinem Vorstand eines Fördervereins des 1. FFC Turbine Potsdam 71.e.V. angehören.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand hat weiterhin die Möglichkeit neben den Beisitzern/innen, weitere Personen in den erweiterten Vorstand zu kooptieren; diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, um das Amt erneut durch Wahl zu besetzen. Auch hierfür gelten die genannten Vorgaben und Fristen.

Im Falle des Rücktritts eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes erfolgt eine kommissarische Ausübung der Funktion durch eine vom Vorstand berufene Vertretung, bis durch die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt wird.

## **§ 22 Aufgaben und Zuständigkeit**

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen zu vertreten, wobei die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung jeweils durch den/die Präsidenten/in und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausgeübt wird; es gilt das vier Augenprinzip.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass der geschäftsführende Vorstand bei Rechtsgeschäften von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall oder voraussichtlich insgesamt pro Jahr verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einschließlich der Beisitzer/innen einzuholen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand einstimmig.

Wird Einstimmigkeit nicht erreicht, entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

Der Vorstand gibt sich unverzüglich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung durch Abdruck in der Stadionzeitung zur Kenntnis zu geben ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Führung der Geschäfte des Vereins,
- b) die Gewährleistung des Spielbetriebes,
- c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- e) die Aufwandsentschädigungen und sonstige Gebühren festzulegen,
- f) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- g) die Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- i) die Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Führung und Aufsicht,
- j) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
- k) die Regelung aller Angelegenheiten der Vertragsspielerinnen,
- l) die Erstellung einer Finanz- und Beitragsordnung, die er der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorschlägt, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über Beitragszahlung und Erhebung sowie die Modalitäten und Befugnissen im Finanzwesen regelt,
- m) Ausschlüsse gemäß § 10.

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Geschäfte einzelne Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche an Dritte oder an Mitglieder des Vorstandes und andere Organe des Vereins durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht muss ihren Inhalt und Umfang konkret ausweisen.

## **REVISOREN**

### **§ 23 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder, die über 21 Jahre alt sind, und die über eine kaufmännische Qualifikation/Ausbildung verfügen sollen, zu Kassenprüfern (Revisoren).

Die Kassenprüfer (Revisoren) dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb des Geschäftsjahres dahingehend zu überprüfen und dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung zu berichten, ob Gesetz und Satzung

eingehalten sind, Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und ob wirtschaftlich verfahren wird.

Sie überprüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung vor. Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

## **HAFTUNG**

### **§ 24 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden. Eventuelle Versicherungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

### **§ 25 Haftung von Organen und Organmitgliedern**

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässige und vorsätzliche zugefügte Schäden. Bei Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung haftet dieser für Geschäfte erst ab dem Tage nach seiner Wahl und nicht für vorherige zugeführte Schäden durch den bisherigen Vorstand.

## **INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSREGELUNG**

### **§ 26 Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Die Satzungsänderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.

### **Anlage der Satzung**

Beitragstabelle

# ANLAGE DER SATZUNG

## Beitragstabelle

Die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung wie folgt festgesetzt:

- Aufnahmegebühr (einmalig) 10 Euro

monatliche Mitgliedsbeiträge für

### Aktive Mitglieder:

Schüler und Studenten	4 Euro
Arbeitslose/Sozialhilfeempfänger/Rentner	4 Euro
Sonstige und Erwerbstätige	8 Euro
Familien	12 Euro

### Passive Mitglieder:

Schüler und Studenten	2 Euro
Wehr-/Zivildienstleistende	2 Euro
Arbeitslose/Sozialhilfeempfänger/Rentner	2 Euro
Sonstige und Erwerbstätige	5 Euro
Familien	10 Euro

Ermäßigungen werden für Personen gewährt, die eine entsprechende Voraussetzung für das Beitragsjahr zum Zeitpunkt der Jahresbeitragshebung erfüllen und selbstständig nachweisen.

Der Vorstand kann ehrenamtlich tätige Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

Der Beitrag ist halb- oder vierteljährlich im Voraus zu leisten. Die Zahlung ist zu leisten durch Einzugsermächtigung. Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des Vereins sind ebenfalls möglich.